



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010

Heilbad Heiligenstadt, den 13.07.2010

Nr. 24

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Ortslage Niederorschel	... 163
Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Gemarkung Zwinge	... 163
Bildung der Landgemeinde Bischofferode, Großbodungen, Neustadt	... 164
<u>Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)</u>	
Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde- Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis -Gemarkung: Birkungen	... 164
Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde- Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis -Gemarkung: Breitenholz	... 166

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ortslage Niederorschel

Der Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, vertreten durch Herrn Hunold, hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 31.05.2010 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Nebenschluss zum Gewässer Ohne einschließlich Ein- und Auslaufbauwerke sowie Errichtung einer Sohlgleite in der Ohne oberhalb der Ortslage Niederorschel, gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 c des UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.16.2 (Bau einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten werden) des UVPG unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Behörde zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträger fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugänglich.

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Gemarkung Zwinge

Herr Dr. Jost Constantin, Ellermühlenweg 4, 37115 Duderstadt, hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 28.11.2008 und Nachtrag vom 16.11.2009 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zum **Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Ellerwehr in der Gemarkung Zwinge** einschließlich der Schaffung eines Umgehungsgerinnes zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers Eller gestellt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Anlage 1 des UVPG, Ziffer 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Behörde zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugänglich.

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bildung der Landgemeinde Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

In der Plenarsitzung am 17.6.2010 hat der Thüringer Landtag den Gesetzentwurf zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2010 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss zur weiteren Sachbehandlung überwiesen. Nach dem Gesetzentwurf ist u.a. vorgesehen die Gemeinden Bischofferode, Großbodungen und Neustadt zu einer Thüringer Landgemeinde zusammenzuschließen. Die neue Landgemeinde soll den Namen „Am Ohmberg“ erhalten. Sie wird zunächst Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ bleiben. Sie wird ca. 4340 Einwohner besitzen und hat grundsätzlich einen hauptamtlichen Bürgermeister, es sei denn der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

Der Innenausschuss hat am 18.6.2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf ein Anhörungsverfahren der von der Änderung betroffenen Einwohner der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen und Neustadt, aber auch aller anderen Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ durchzuführen.

Danach haben alle genannten Einwohner die Möglichkeit den Gesetzentwurf und seine Begründung im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ in der Bahnhofstraße 12 in Weißenborn-Lüderode einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf liegt in der Zeit vom 12.7. – 20.8.2010 aus. Stellungnahmen können in diesem Zeitraum schriftlich an die Kommunalaufsicht im Landratsamt in Heilbad Heiligenstadt gerichtet werden. Weitere Auskünfte zum Verfahren erteilt das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ (Tel. 036072/8310). Die Anhörung der Einwohner ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Es ist unerlässlich, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von der Änderung der Verwaltungsstruktur betroffenen Einwohner zur Kenntnis bekommt und in seine Entscheidung über die Neugliederung der Gemeinden einbeziehen kann.

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung: Birkungen

lfd.Nr.	Flur	Flurstück	Gundbuch- blatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifen	
					Breite (m)	Fläche (m ²)
1	3	192/1	1013	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	19
2	4	89	2190	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	13
3	4	87/1	2380	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	460
4	4	240/212	2190	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	24
5	4	59/1	1578	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	621
6	4	210	2190	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	16
7	4	15/1	835	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	47
8	4	12/1	2250	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	97
9	4	7/1	1896	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	151
10	4	261/5	1055	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	122
11	4	4/1	1058	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	233
12	4	5/3	837	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	53
13	4	5/4	1057	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	19

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.07.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung: Breitenholz

lfd.Nr.	Flur	Flurstück	Gundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifen	
					Breite (m)	Fläche (m ²)
1	1	719/318	297	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	3
2	1	715/318	307	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	44
3	1	714/318	537	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	660
4	1	316/1	515	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	144
5	1	711/316	531	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	67
6	1	710/316	539	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	66
7	1	709/315	336	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	54
8	1	708/315	220	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	52
9	1	707/315	221	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	50
10	1	706/315	419	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	51
11	1	315/1	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	81
12	1	311/1	451	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	100
13	1	305/1	540	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	78
14	1	304	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	10
15	1	287/3	406	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	143
16	1	287/2	586	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	264
17	1	287/1	271	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	137
18	1	284/3	264	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	23
				Brunnenanlage Brunnen 2		284
19	1	317/1	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	11
20	1	318/18	271	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	559
21	1	318/20	539	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	112
22	1	318/19	539	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	5
23	1	135/18	652	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	3
24	1	135/19	626	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	22
25	1	135/11	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	73
26	1	135/17	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	310
27	1	135/6	470	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	81
28	1	135/4	52	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	86
29	1	135/10	454	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	86
30	1	136/5	468	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	125

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

31	1	136/1	366	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	89
32	1	136/3	542	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	86
33	1	141/4	634	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	70
34	1	141/2	137	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	71
35	1	667/145	137	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	80
36	1	147/1	128	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	49
37	1	151/1	325	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	109
38	1	727/161	522	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	125
39	1	167/3	577	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	106
40	1	173/1	272	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	76
41	1	175/1	528	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	89
42	1	134	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	33
43	1	188/1	694	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	195
44	1	115	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	46
45	1	832/86	709	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	663
				Brunnenanlage Brunnen 1		278
46	1	831/86	596	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	57
47	1	68/2	500	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	94
48	1	68/1	500	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	55
49	1	60/1	153	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	155
50	1	51	416	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	155
51	1	37/1	335	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	76
52	1	428/38	194	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	83
53	1	429/38	346	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	77
54	1	430/38	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	77
55	1	431/38	347	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	75
56	1	432/38	83	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	79
57	1	3	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	29
58	2	1/2	178	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	156
59	2	4/1	540	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	150
60	2	5/1	353	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	305
61	2	10/1	194	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	323
62	2	148	645	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	304
63	2	532/98	330	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	121
64	2	99/1	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	31
65	2	99/4	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	57
66	2	100/1	411	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	25
67	2	433/356	372	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	1
68	2	468/178	232	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	12
69	2	467/178	493	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	133
70	2	569/178	443	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	144
71	2	465/178	28	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	136
72	2	464/178	178	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	73
73	2	114/1	152	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	15

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

74	2	578/116	703	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	26
75	2	579/116	439	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	35
76	2	580/116	377	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	51
77	2	581/116	539	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	50
78	2	120/1	104	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	178
79	2	121/1	529	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	117
80	2	124/1	28	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	92
81	2	413/125	407	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	53
82	2	125/2	258	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	51
83	2	125/3	258	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	54
84	2	125/1	407	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	47
85	2	126/1	464	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	42
86	2	487/147	166	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	271
87	2	488/147	306	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	351
				Brunnenanlage Brunnen 1		1

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.07.2010

Der Landrat